

Ph.D.-Ordnung
der Fachbereiche Biologie und Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Vom 9 Mai 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 - Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Mai 2006 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Mai 2006 die folgende Ph.D.-Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 16. April 2007, Az.: 9525 Tgb.Nr. 114/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

- § 1 Ziel des PhD-Studiums, Akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum PhD-Studium
- § 3 Auswahlgespräch

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit

- § 4 Supervision und Betreuung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 PhD-Ausschuss

Dritter Abschnitt: PhD-Studium

- § 7 Gegenstand des PhD-Studiums; Regeldauer

Vierter Abschnitt: PhD-Prüfung:

- § 8 Umfang der PhD-Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Wissenschaftliche Arbeit (Thesis)
- § 10 Bewertung der Thesis
- § 11 Mündliche PhD-Prüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsgebühren
- § 15 Drucklegung der Thesis

Fünfter Abschnitt: Führung des PhD-Grades

§ 16 Verleihung des Akademischen Grads, vorläufige Bescheinigung und Urkunde

§ 17 Versagung und Entziehung des PhD-Grades

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4): Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Anlagen 2 und 3 (zu § 16 Abs. 2): Muster für die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD) (deutsch/englisch)

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 1

Ziel des PhD-Studiums, Akademischer Grad

(1) Die Fachbereiche Biologie und Medizin der Johannes Gutenberg - Universität Mainz führen für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Humanmedizin oder der Biologie ein strukturiertes und betreutes Studienprogramm durch, das in unmittelbarem Zusammenhang mit festgelegten gemeinsamen Forschungsprojekten der Fachbereiche Medizin und Biologie im Rahmen eines Graduiertenkollegs steht.

(2) Die Fachbereiche 10 - Biologie und 04 - Medizin - der Johannes Gutenberg - Universität Mainz verleihen nach Abschluss des in dieser Ordnung geregelten MSc Ph.D. und MD Ph.D.-Verfahrens Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt „Ph.D.“).

§ 2

Zulassung zum PhD-Studium

(1) Zum PhD-Studium werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die folgenden Auswahlkriterien erfüllen:

1. ein mit mindestens der Note „gut“ (2,0) abgeschlossenes Studium der Biologie (Abschlussgrad Master oder Diplom) oder der Medizin (Abschluss Ärztliche Prüfung) an einer deutschen oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
2. besondere Motivation und Eignung für das PhD-Studium, die im Rahmen eines Auswahlgesprächs gemäß § 3 nachzuweisen sind,
3. Nachweis strukturierter und umsetzbarer Vorstellungen über ein Forschungsvorhaben, das sich in ein interdisziplinäres Forschungsprojekt des Fachbereichs Biologie oder des Fachbereichs Medizin eingliedert und für die wissenschaftliche Forschung einen wichtigen Beitrag erwarten lässt,

4. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 7.

(2) Bewerbungen um Zulassung sind schriftlich an die oder den Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu richten. Sie können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und müssen folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

1. Darlegung der besonderen Eignung und Motivation für das Forschungsprojekt (einschließlich Aussagen über die wissenschaftlichen Interessensgebiete sowie die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg);
2. Lebenslauf mit Lichtbild;
3. Zeugnisse über die bisherigen Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (erforderlichenfalls einschließlich amtlich beglaubigter Übersetzungen ins Deutsche);
4. Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Abs. 1 Nr. 4;
5. Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, das über die bisherigen Studienleistungen sowie die besondere wissenschaftliche Eignung für das geplante Forschungsprojekt Auskunft gibt;
6. Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens gemäß Abs. 1 Nr. 3 mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes sowie der Integration in die interdisziplinären Forschungsprojekte (gemäß Absatz 1 Nr. 3) der Fachbereiche Biologie und Medizin;
7. Erklärung, dass die „Satzung der Johannes Gutenberg - Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten werden;

(3) Werden die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt, ist eine Zulassung nicht möglich; die Bewerbung ist gemäß Abs. 4 Satz 2-4 abzulehnen. Die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses kann eine Frist festlegen, bis zu der unvollständige oder fehlende Unterlagen nachgereicht werden können.

(4) Über die Zulassung zum PhD-Studium entscheidet der PhD-Ausschuss auf Grund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, der Bewertung des Projektvorhabens gemäß Abs. 2 Nr. 6 sowie dem Auswahlgespräch gemäß § 3. Die Bewerberinnen und Bewerber sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Ablehnung ist einmal eine erneute Bewerbung zulässig.

(5) Die Zulassung zum PhD-Studium ist im Einzelfall auch möglich, wenn ein anderer als die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Studienabschlüsse vorliegt und zu erkennen ist, dass die hinreichenden fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen für ein erfolgreiches PhD-Studium gegeben sind. Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss einstimmig. Er kann dazu die Bewerberin oder den Bewerber zusätzlich zu dem Auswahlgespräch gemäß § 3 einer Anhörung unterziehen.

(6) Ein im Ausland erfolgreich abgeschlossenes Studium wird als gleichwertig anerkannt, sofern es nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig ist. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der PhD-Ausschuss; bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(7) Die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an standardisierten Tests oder einem hinsichtlich der Anforderungen vergleichbaren Test im Rahmen des Auswahlgesprächs gemäß § 3. Als Referenzrahmen für das Anforderungsniveau gelten:

- ein mit mindestens 250 Punkten bestandener adaptierter computerbasierter TOEFL-Test, einschließlich einer mit mind. 5.5 Punkten bestandenen Ergänzungsprüfung TWE (Test of Written English) und einer mit mind. 55 Punkten bestandenen Ergänzungsprüfung TSE (Test of Spoken English).

(8) An die Stelle eines abgeschlossenen Studiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann ein abgeschlossenes Studium mit einem Bachelorabschluss an einer Hochschule oder einem Diplomabschluss an einer Fachhochschule in Deutschland, in einem dem geplanten Forschungsschwerpunkt des PhD-Studiums verwandten Studiengang treten. Voraussetzung für die Zulassung von derartigen Bewerberinnen und Bewerbern als Doktorandin oder Doktorand ist:

- a) der Nachweis eines mit der Note "sehr gut" oder gleichwertiger Qualifikation abgeschlossenen Studiums. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium an der Fachhochschule mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen wurde, sofern die Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeit für eine erfolgreiche Promotion erkennen lässt,
- b) ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Besuch von Veranstaltungen mit mindestens 4 Semesterwochenstunden, die einen thematischen Bezug zum geplanten Forschungsvorhaben haben,
- c) die Teilnahme an einer Studienberatung zu möglichen Auflagen,
- d) der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine bestandene viermonatige wissenschaftliche Arbeit. Diese Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit dem geplanten Forschungsvorhaben stehen. Die Dekanin oder der Dekan benennt Themenstellerinnen und Themensteller und Gutachterinnen und Gutachter der Arbeit. Eine nicht bestandene wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden,
- e) zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an zwei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit insgesamt zwei zugehörigen Leistungsnachweisen des gewählten Faches in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter,
- f) der Nachweis fachspezifischer Grundlagen in einer abschließenden etwa einstündigen mündlichen Fachprüfung. Diese fachspezifischen Grundlagen beziehen sich auf das zweisemestrige Qualifikationsstudium gemäß Buchstabe b). Die Fachprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Fachbereiches Biologie oder Medizin durchgeführt. Die Wiederholung einer Fachprüfung ist einmal möglich. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

Im Übrigen gelten die anderen Zulassungsbedingungen des § 2.

§ 3

Auswahlgespräch

(1) Auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung findet ein Auswahlgespräch statt. Dieses wird von der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses und mindestens einem weiteren Mitglied des PhD-Ausschusses durchgeführt. Das Gespräch soll Aufschluss geben über die Motivation und

die besondere wissenschaftliche Qualifikation und Eignung für das vorgesehene Forschungsprojekt, den bisherigen akademischen Werdegang sowie den geplanten weiteren Berufsweg. Sofern der Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht abschließend geführt worden ist, kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen des Auswahlgesprächs erfolgen.

(2) Das Auswahlgespräch findet in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs statt. Ist ein persönliches Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers nicht möglich oder nicht zumutbar, kann das Auswahlgespräch auch fernmündlich unter Verwendung telekommunikativer Techniken (z. B. Videokonferenz, Telephonate) durchgeführt werden.

(3) Im Anschluss an das Auswahlgespräch erfolgt eine Beurteilung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Kommt es nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, werden die unterschiedlichen Voten schriftlich festgehalten. Das Auswahlgespräch ist dann einschließlich der Beurteilung über die Eignung schriftlich zusammenzufassen und dem PhD-Ausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über die Zulassung abschließend; er kann für die Entscheidungsfindung erforderlichenfalls ein weiteres Auswahlgespräch vor dem gesamten PhD-Ausschuss anberaumen.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit

§ 4

Supervision und Betreuung

(1) Der PhD-Ausschuss bestellt für jede zugelassene Doktorandin oder jeden zugelassenen Doktoranden mindestens eine fachliche Betreuerin (Supervisorin) oder einen fachlichen Betreuer (Supervisor). Diese müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fachbereiche Biologie oder Medizin sein.

(2) Der PhD-Ausschuss ordnet jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einer Betreuungsgruppe zu. Die Mitglieder der Betreuungsgruppe werden vom PhD-Ausschuss auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie besteht aus:

1. einem Mitglied des PhD-Ausschusses;
2. den jeweiligen Supervisoren gemäß Absatz 1;
3. einer weiteren fachkompetenten Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler, die oder der Mitglied eines anderen Fachbereichs als dem der Supervisoren nach Absatz 1 sein soll;
4. einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter des PhD-Studiums, die oder der mit beratender Stimme die studentischen Interessen vertritt.

Die Betreuungsgruppe begutachtet jährlich den Fortschritt der wissenschaftlichen Tätigkeit der Doktorandinnen und Doktoranden und berichtet darüber dem PhD-Ausschuss.

(3) Supervision und Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden enden mit Ablegung der mündlichen PhD-Prüfung (§ 11) in der Regel spätestens drei Jahre nach Aufnahme des PhD-Studiums. In begründeten Ausnahmefällen kann der PhD-Ausschuss eine einmalige Verlängerung um maximal zwei Jahre beschließen. Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt und liegt keine Verlängerung nach Satz 2 vor, gilt die mündliche Prüfung als ein erstes Mal nicht bestanden.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Für die Abnahme der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung der Gesamtbewertung beruft der PhD-Ausschuss eine Prüfungskommission. Sie besteht aus den:

1. Supervisoren gemäß § 4 Abs. 1;
2. sofern lediglich eine Supervisorin oder ein Supervisor bestellt ist: der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter;
3. einem Mitglied des PhD-Ausschusses gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, das zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist;
4. sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten der Johannes Gutenberg - Universität Mainz.

Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist auf eine ausgewogene Beteiligung der Fachbereiche Biologie und Medizin zu achten.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder deren oder dessen Vorsitzenden sind den Doktorandinnen und Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission

§ 6 PhD-Ausschuss

(1) Der PhD-Ausschuss ist für die Durchführung dieser Ordnung zuständig. Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Habilitierten, von denen zwei Mitglieder des Fachbereichs Biologie und zwei Mitglieder des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg - Universität Mainz sind;
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Medizin und Biologie wählen auf Vorschlag ihrer Gruppenvertretungen die jeweils ihrem Fachbereich zugehörigen stimmberechtigten Mitglieder des PhD-Ausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sollen verschiedenen Instituten oder medizinischen Zentren der beteiligten Fachbereiche angehören und unterschiedliche Fachrichtungen vertreten.

(3) Der PhD-Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; diese müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des PhD-Ausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses trägt dafür Sorge, dass die Doktorandin oder der Doktorand rechtzeitig über Art, Zahl und Termine der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Teilprüfungen informiert sind. Der Doktorandin oder dem Doktoranden werden auch die jeweiligen Wiederholungstermine für jede Teilprüfung bekannt gegeben. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Mitglieder des PhD-Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Dritter Abschnitt: PhD-Studium

§ 7

Gegenstand des PhD-Studiums

(1) Das PhD-Studium besteht aus

1. der experimentellen Forschungsarbeit,
2. der Teilnahme an den projektbezogenen und fachübergreifenden forschungsorientierten Seminaren und Übungen (Lehrveranstaltungen)
3. der klinischen Ausbildung

(2) Im Rahmen des Forschungsprojektes ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachter-system (Peer Review) publiziert werden können.

(3) Das PhD-Studium umfasst projektbezogene und fachübergreifende forschungsorientierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 credits nach Maßgabe der Anlage 1. Die Lehrveranstaltungen werden von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Habilitierten der Fachbereiche Medizin und Biologie durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ergänzt. Sie sollen zum überwiegenden Teil in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden wird zu Beginn des Studiums ein individueller Lehrveranstaltungsplan verbindlich festgelegt. Dieser muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschuss genehmigt werden.

Vierter Abschnitt: PhD-Prüfung:

§ 8

Umfang der PhD-Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die PhD-Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
1. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Thesis)
 2. mündliche PhD-Prüfung.
- (2) Die Zulassung zur PhD-Prüfung ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 credits gemäß § 7 Abs. 4,
 2. Nachweis über die Teilnahme an zwei hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Kolloquien, in denen über den Stand des Forschungsprojekts und der wissenschaftlichen Arbeit berichtet wurde,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit (Thesis) in zweifacher Ausfertigung, die noch an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
 4. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die vorgelegte Thesis selbstständig angefertigt, alle von ihr oder ihm benutzten Veröffentlichungen, ungedruckten Materialien, sonstigen Hilfsmittel und andere Unterstützung angegeben sowie Stellen, die wörtlich oder inhaltlich aus gedruckten oder ungedruckten Arbeiten übernommen wurden, als solche gekennzeichnet und mit den nötigen bibliographischen Angaben nachgewiesen hat,
 5. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte Thesis noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
 6. eine Erklärung, ob sie oder er bereits ein PhD-Verfahren erfolglos beendet hat,
 7. Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.
- (3) Über die Zulassung zur PhD-Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig nachgereicht werden. Die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses erteilt einen schriftlichen Bescheid über den Zulassungsantrag. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe darzulegen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zur PhD-Prüfung kann bis zur Vorlage eines Gutachtens bei der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurück genommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

§ 9

Wissenschaftliche Arbeit (Thesis)

(1) Die Thesis ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden über das Forschungsprojekt. Die Thesis muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet des Forschungsprojektes darstellen. Die Supervisoren sollen darauf hinwirken, dass die Thesis oder Auszüge der Thesis in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird oder werden. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Thesis vorzulegen.

(2) Die Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache ist beizufügen. Der PhD-Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen gestatten, die Thesis in einer anderen Sprache zu verfassen. Ein entsprechender Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum PhD-Studium gestellt werden; er muss spätestens ein Jahr vor dem Einreichen der Thesis schriftlich vorliegen. Nachträgliche Änderungen des genehmigten Sprachwunsches bedürfen der Zustimmung des PhD-Ausschusses.

(3) In die Thesis ist folgende Erklärung einzuheften: „Ich erkläre, dass ich die vorgelegte Thesis selbständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt habe, die ich in der Thesis angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der Johannes Gutenberg - Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind, eingehalten.“

§ 10

Bewertung der Thesis

(1) Zur Bewertung der Thesis bestellt die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses die Supervisoren nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als Erst- und Zweitgutachter. Die beiden Gutachterinnen oder Gutachter müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Thesis zu erstellen. Bei der Bewertung der Thesis sind die Noten gemäß § 12 Abs. 1 zu verwenden. Stellt die Thesis nach übereinstimmender Auffassung der Gutachterinnen oder Gutachter eine besonders herausragende wissenschaftliche Leistung dar, kann die Note mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein weiteres externes Gutachten („Drittgutachten“ gemäß Abs. 3) bestätigt wird.

(3) Weichen die beiden Gutachten in ihrer Bewertung um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, holt die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler einer anderen Hochschule ein.

(4) Die Prüfungskommission legt die endgültige Note der Thesis auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten fest. Die Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Kommt die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten

zu dem Ergebnis, dass die Thesis abzulehnen ist, weil sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die schriftliche PhD-Leistung nicht genügt, ist die PhD-Prüfung nicht bestanden.

(5) Über das Ergebnis der Bewertung der Thesis erteilt die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Mündliche PhD-Prüfung

(1) Ist die Thesis bestanden, lädt die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zur mündlichen PhD-Prüfung ein.

(2) Die mündliche PhD-Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. ein hochschulöffentlicher Vortrag zum Forschungsprojekt,
2. einer anschließenden öffentlichen Disputation des Projektes und seines wissenschaftlichen Umfelds,

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche PhD-Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dem alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen. Die Note „sehr gut“ kann nur erteilt werden, wenn dem alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen oder höchstens ein Mitglied widerspricht.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen.

(6) Auf Antrag von Doktorandinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = „sehr gut – very good“: eine hervorragende Leistung
- 2 = „gut“ - good: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
- 3 = „befriedigend“ - average: eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = „ausreichend“ - passed: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen entspricht.
- 5 = „mangelhaft“ - unsatisfactory: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten können durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden, wobei die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) Sind sowohl die Thesis als auch die mündliche PhD-Prüfung bestanden, legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote der PhD-Prüfung fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote gehen die Note der Thesis mit zwei Drittel und die Note der mündlichen PhD-Prüfung mit einem Drittel in die Berechnung ein.

(3) Folgende Gesamtbewertung ist für die PhD-Prüfung festzulegen:

bei einem Durchschnitt von 1,0: „ausgezeichnet“ („summa cum laude“)

bei einem Durchschnitt über 1,0 bis einschließlich 2,0: „sehr gut“ („magna cum laude“)

bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließlich 3,0: „gut“ („cum laude“)

bei einem Durchschnitt über 3,0 bis einschließlich 4,0: „genügend“ („rite“)

bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht ausreichend“ („insufficient“).

Zusätzlich wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 von mindestens „genügend“ (4,0) ergibt.
- (2) Eine nicht bestandene Thesis kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von höchstens einem Jahr nach Mitteilung des Nichtbestehens wiederholt werden. Wird innerhalb dieser Frist keine neue Thesis vorgelegt, ist die PhD-Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche PhD-Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Prüfung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses einen schriftlichen Bescheid. § 5 Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 14

Prüfungsgebühren

Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Prüfungsgebühr richten sich nach den im Land Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen. Die Zahlung ist bei dem Antrag auf Zulassung zur PhD-Prüfung nachzuweisen.

§ 15

Veröffentlichung der Thesis

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Thesis in der von der Prüfungskommission gebilligten und von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Thesis für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.
- (2) Die Vervielfältigung trägt auf dem Titelblatt die Aufschrift: "Thesis zur Erlangung des Grades eines „Doctor of Philosophy“ (PhD) der Fachbereiche Biologie und Medizin der Johannes Gutenberg - Universität Mainz". Auf Seite 2 sind die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und das Datum der Prüfung gemäß der Prüfungsurkunde anzugeben.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die Pflichtexemplare innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bestehen der PhD-Prüfung kostenlos der Universitätsbibliothek zuzuleiten entweder in Form von
 - a) 4 gedruckten oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigten Exemplaren, oder
 - b) 4 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

- c) 4 Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierbei alleinige Autorin oder Autor sein. In diesem Falle muss die Arbeit durch Anfügung des Titelblattes, der zweiten Seite sowie eines Lebenslaufes als Thesis zur Erlangung des Akademischen Grads eines „Doctor of Philosophy (PhD)“ kenntlich sein, oder
- d) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger sowie die Anzahl zusätzlicher gedruckter Exemplare die Universitätsbibliothek bestimmt.
- (4) Zusätzlich ist den Gutachterinnen oder Gutachtern und der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung jeweils ein gedrucktes oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigtes Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist gestellt sein.
- (6) Im Falle von Absatz 3 Buchst. a und d überträgt sie oder er der Johannes Gutenberg - Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Thesis herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Abschnitt: Führung des PhD-Grades

§ 16

Verleihung des Akademischen Grades, vorläufige Bescheinigung und Urkunde

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung der oder des Vorsitzenden des PhD-Ausschusses darüber, dass sie oder er die PhD-Prüfung erfolgreich erbracht hat. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass das Prüfungsverfahren erst abgeschlossen ist, wenn die Thesis veröffentlicht und die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.
- (2) Nach der Veröffentlichung der Thesis gemäß § 15 verleihen die Fachbereiche Medizin und Biologie der Johannes Gutenberg - Universität Mainz gemeinsam der Doktorandin oder dem Doktoranden den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“. Über die Verleihung wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache (nach dem Muster in den Anlagen 2 und 3) ausgestellt. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche Biologie und Medizin zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen

§ 17

Versagung und Entziehung des PhD-Grades

- (1) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der PhD-Urkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat oder

dass wesentliche Zulassungsbedingungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so können die Zulassung zur PhD-Prüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig erklärt werden. Gleiches gilt auch, wenn die der Thesis zugrunde liegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Thesis aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter.

(2) Der PhD-Grad kann entzogen werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.

(3) Die Zuständigkeit für das Versagen oder Entziehen des PhD-Grades liegt beim PhD-Ausschuss. Vor einer Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Akteneinsicht

(1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossenem Prüfungsverfahren möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland Pfalz in Kraft.

Mainz, den 2. Mai 2007

Mainz, den 9. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n

Der Dekan
des Fachbereichs Biologie
Univ.-Prof. Dr. Harald P a u l s e n

Anlage1 (zu § 7 Abs. 4): Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Pflichtveranstaltungen		PhD Programm
Vorlesungen	15 credits	6 Semester à 2,5 credits
Projektpräsentation	6 credits	6 Semester à 1 credit
Journal Club	6 credits	6 Semester à 1 credit
Methodenpraktika	1 credit	2 Semester à 0,5 credit
Klinik	2 credits	2 Semester à 1 credit
Retreat	2 credits	pro Retreat 1 credit
Doktorarbeit	148 credits	6 Semester à 24,6 credits
Gesamt	180 credits	fixe Größe

UT OMNES UNUM SINT

The
SCHOOL OF MEDICINE and the DEPARTMENT OF BIOLOGY
of the
JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITY OF MAINZ

confer on

name

born on *date of birth* in *city*

in recognition of her/his dissertation

„Title of Dissertation“

and the successful examinations
the academic degree

**Doctor of Philosophy
(PhD)**

with the overall grade

mark

Mainz, *date*

Dean School of Medicine

Dean Department of Biology

*University-
seal*

name

name

UT OMNES UNUM SINT

Der
FACHBEREICH MEDIZIN und der FACHBEREICH BIOLOGIE
der
JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

verleihen

Name

geboren am *Tag Monat Jahr* in *Ort*

in Anerkennung der Dissertation

„*Titel der Dissertation*“

und den erfolgreichen Prüfungen

den Akademischen Grad

**Doctor of Philosophy
(PhD)**

mit der Gesamtnote

Note

Mainz, den *Tag Monat Jahr*

Der Dekan des Fachbereichs Medizin

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

*Universitäts-
siegel*

Name

Name